

Paul v. Winterfeld, Wilhelm Langewiesche, Will Vesper. In mehr als einer halben Million von Exemplaren sind die Schriften von Walter Fleg, des größten und bleibenden Dichters des Weltkrieges, verbreitet. Oskar Bed konnte sich rühmen, neben der ewig jungen Fröschweiler Chronik des 70er Krieges auch die vollstündigste und beste Dichtung des Weltkrieges, den »Wanderer zwischen beiden Welten«, verlegt zu haben. In den letzten Jahren ist auch Holde kurz dem Kreise der Bed'schen Autoren beigetreten. Zu den für unser Volk förderlichen Taten Oskar Bed's muß auch das bekannte Buch »Wie erziehen wir unsern Sohn Benjamin« von Adolf Matthias gerechnet werden, das zahllosen Eltern ein erprobter Berater gewesen und noch heute ist. Über diese und andere Verlagstaten Oskar Bed's gibt der prächtig ausgestattete Verlagskatalog des Hauses, der aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der Firma im Jahre 1913 erschienen ist, anziehend Kunde. Dieser Jubiläumskatalog ist in seinem Gesamtweisen sowohl ein Zeugnis für die schriftstellerische Darstellungsgabe Oskar Bed's als ein Denkmal für die treue, solide Arbeit von 4 Generationen deutschen Bürgertums.

Der gute Stern, der über Oskar Bed's Hause und seinem Wirken stand, ließ seinen einzigen Sohn, Dr. Heinrich Bed, aus dem Kriege gesund zurückkehren und in der Arbeit an seine Seite treten. In den Jahren seit dem Kriege zeigte der Verlag eine ungeminderte Produktionskraft. Durch Oswald Spenglers »Untergang des Abendlandes« wurde der Name des Verlages auch in Kreise getragen, in die er vorher noch nicht gedrungen war.

Oskar Bed hat sich auch in buchhändlerischen Vereinen sehr rege betätigt. Von 1916 bis 1919 war er Mitglied des Wahlausschusses des Börsenvereins, sowie von 1907 bis 1920 des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht. Außerdem war er lange Zeit im Vorstand des Deutschen Verlegervereins und von 1911 bis 1914 Erster Vorstand des Bayerischen Buchhändlervereins. Lange Zeit war er Mitglied der Bayerischen Sachverständigen-Kammer für Werke der Literatur.

Au Auszeichnungen hat es ihm, dessen Wirken von Bedeutung für das deutsche Kulturleben war, nicht gefehlt; vom Prinzregenten Luitpold von Bayern war ihm der Titel Kommerzienrat, von König Ludwig III. aus Anlaß der Jubelfeier der Firma der eines Geheimen Kommerzienrats verliehen worden, die Universitäten München und Greifswald ernannten ihn zum Ehrendoktor. Nun ruht er aus von seiner Arbeit. Wer ihm näher stand, der wußte, daß dieses Leben kein leichtes war, daß Sorgen mannigfacher Art oft schwer auf ihm lasteten. Erstaunlich war es, zu sehen, wie das Feuer, das in diesem Mann glühte, wenn es auch in den letzten Jahren zeitweise durch körperliche Leiden noch so sehr gedämpft war, immer wieder mit der alten Kraft hervorbrach. Bis zuletzt hat er Briefe geschrieben und war er von Büchern aller Art umgeben.

Nun ist er aus dem Kreise seiner Familie, seiner Freunde, seiner Kollegen geschieden. Alle werden sein Andenken treu bewahren, das auch in seinen Werken fortleben wird.

## Mitteilungen des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig.

(Zuletzt Bbl. 1923, Nr. 299.)

### 1. Arbeitszeit.

Im großen und ganzen dürfte nunmehr in unserem Wirtschaftsleben die Verlängerung der Arbeitszeit, soweit sie wirtschaftlich notwendig war, durchgeführt sein. Nachdem das Reich zunächst für seine Beamten die 5stündige Arbeitswoche eingeführt hatte, ist auch für die Reichsarbeiter dieselbe Regelung getroffen worden. In den Gemeinden schwankt die Beschäftigungsdauer der Arbeiter zwischen 54 und 60 Stunden wöchentlich. Der 10stündige Arbeitstag ist vor allem im Bergbau über Tage sowie vereinzelt auch in der Metall- und in der Glasindustrie eingeführt worden. Allerdings weist die Metallindustrie örtliche Verschiedenheiten auf, sodaß sogar eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden anzutreffen ist. In der Papier- sowie in der Textilindustrie bildet die 5stündige Arbeitswoche die Regel, während im Druckgewerbe grundsätzlich an der 48stündigen Wochenarbeitszeit festgehalten worden ist, die jedoch auf Anordnung des Arbeitgebers auf 53 Stunden, bzw. für Maschinenseher auf 51 Stunden wöchentlich erweitert werden kann. Somit kann man wohl sagen, daß allgemein die

Rückkehr zur Vorkriegsarbeitszeit mit dem durchschnittlich 10stündigen Arbeitstag vollzogen worden ist. Dies kann auch für den Buchhandel gelten, der im Verlag eine durchschnittliche Vorkriegsarbeitszeit von 8½ Stunden und im Zwischenbuchhandel eine solche von 9 Stunden aufzuweisen hatte.

### 2. Arbeitsrecht.

Zu der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923, die bereits eingehend im Börsenblatt besprochen worden ist (s. Bbl. Nr. 275, 1923), ist noch kurz vor Jahreschluss eine zweite Ausführungsverordnung ergangen. Diese befaßt sich zunächst mit organisatorischen Maßnahmen bezüglich der Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsausschüsse. Hervorhebung verdient, daß die Bildung von Fach- bzw. Zweigkammern vorgesehen ist. Voraussetzung dafür ist, daß die besonderen Verhältnisse eines Gewerbes und die Zahl der Streitigkeiten die Einrichtung einer solchen Fachkammer notwendig erscheinen lassen. Soweit dies geschieht, bedeutet es zweifellos einen Vorteil für das in Betracht kommende Gewerbe, da auf diese Weise weit eher als bei den gewöhnlichen Kammern mit ihrer oft zufälligen Zusammensetzung die Gewähr dafür besteht, daß die Kammer mit sachkundigen und den Wünschen der Parteien entsprechenden Vertretern besetzt ist. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht die größeren Ortsgruppen unseres Verbandes versuchen sollten, bei ihrem Schlichtungsausschuss die Einrichtung einer Fachkammer für den Buchhandel anzustreben.

Nachdem nunmehr den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten in ihrer Eigenschaft als Arbeitsgerichten die Entscheidung von Einzelstreitigkeiten des Arbeitsrechts übertragen worden ist, verbleibt den Schlichtungsbehörden lediglich die Aufgabe, in Gesamtstreitigkeiten tätig zu werden. Die Ausführungsverordnung bestimmt ausdrücklich, daß die Schlichtungsbehörden andere Aufgaben als die Schlichtung nicht übernehmen dürfen. Ferner ist bemerkenswert, daß vereinbarte Schlichtungsstellen den Schlichtungsausschüssen und den Schlichtern vorgehen. Soweit eine Fachkammer besteht, würde sich die Vereinbarung besonderer Schlichtungsstellen erübrigen, wenn nicht die vereinbarten Schlichtungsstellen auch die Zuständigkeit des Schlichters ausschließen würden, was selbstverständlich bei den Fachkammern nicht der Fall ist. Somit erreicht man durch die Vereinbarung besonderer Schlichtungsstellen eine Befreiung von dem Einfluß der Schlichtungsstellen. Dies ist namentlich wichtig im Zusammenhang mit dem Kampf der Arbeitgeber gegen den staatlichen Schlichtungszwang, wie er leider durch die Schlichtungsverordnung in Gestalt der Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen durch den Schlichter festgelegt worden ist. Bekanntlich hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in Berlin alle ihre Mitgliedsverbände verpflichtet, in keiner Gesamtstreitigkeit von sich aus die Schlichtungsbehörden in Anspruch zu nehmen, um auf diesem Wege die Befreiung der Aufzwingung eines Tarifvertrages, der kein Vertrag ist, zu erreichen. Selbstverständlich ist dies nicht gleichbedeutend mit einer Ablehnung des behördlichen Tarif- und Schlichtungswesens überhaupt, sondern lediglich als Kampfmaßnahme zu betrachten. Nach der Verordnung kann der Schlichter einen Schiedsspruch für verbindlich erklären, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Voraussetzung ist regelmäßig, daß der Antrag auf Verbindlichkeit von einer Partei, die den Schiedsspruch angenommen hat, gestellt wird. Von Amts wegen darf der Schlichter, dessen Entscheidung endgültig ist, nur tätig werden, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Dasselbe gilt auch für das Tätigwerden der Schlichtungsausschüsse. Wenn ein Schlichtungsausschuss örtlich unzuständig ist, kann er trotzdem in Tätigkeit treten, wenn die Parteien es vereinbaren oder, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, in die Verhandlung zur Sache eintreten. Diese Regelung entspricht genau den für den Zivilprozeß geltenden Vorschriften. Bis zu Beginn der Sachverhandlung kann der Vorsitzende der Schlichtungskammer sowohl aus Gründen, die seinen Ausschluß rechtfertigen, als auch aus Besorgnis vor Befangenheit abgelehnt werden. Hervorhebung verdienen auch die Vorschriften über die Vertretung der Parteien vor den Schlichtungsausschüssen. Der einzelne Arbeitgeber kann mit seiner Vertretung seinen Geschäftsführer, Betriebsleiter, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Generalbevollmächtigten sowie eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern beauftragen. Andere Personen, also insbesondere Rechtsanwälte, sind weder als Vertreter noch als Beistände zugelassen. Gegen geschäftsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden ist die Beschwerde zulässig. Im Gegensatz zu dem nicht öffentlichen Vorverfahren vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder dem Schlichter ist die Verhandlung vor der Schlichtungskammer mündlich und öffentlich. Ist eine Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so ist auf Antrag